

## INFORMATION zur Besuchshilfe

Gemäß § 196 ASVG kann Patientinnen und Patienten in stationärer Behandlung in der Rehabilitationsklinik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nach einem Arbeitsunfall bzw. wegen einer Berufserkrankung auf Antrag Besuchshilfe als besondere Unterstützung gewährt werden.

Der Besuchshilfebezug trifft ausschließlich für Patientinnen und Patienten mit Leistungszuständigkeit

**Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**  
oder  
**Sozialversicherungsanstalt der Bauern – Unfallversicherung**

zu.

Die Besuchshilfe umfasst die Vergütung der Fahrtkosten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (2.Klasse) für die Ehegatten/den Ehegattin bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährten. Für Patientinnen und Patienten unter 18 Jahren kann Besuchshilfe einem Elternteil gewährt werden.

Anspruch auf Besuchshilfe besteht erstmalig ab dem 15.Tag eines stationären Aufenthaltes und kann dann weiter in 14-tägigem Abstand zur Vergütung beantragt werden.

Der Besuch ist am Besuchstag vom diensthabenden Pflegepersonal der betreffenden Station zu bestätigen. Dies kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn die anspruchsberechtigte Person, welche die Patientin bzw. den Patienten besucht, sich im Schwesterndienstzimmer am Besuchstag meldet.

Sollte die Patientin/der Patientin keinen Besuch erhalten haben und daher Besuchshilfe nicht in Anspruch nehmen können, werden in 14-tägigen Abständen für die An- und Abreise zum ständigen Aufenthaltsort die Fahrtkosten für einen bewilligten Kurzurlaub oder Wochenendheimfahrt refundiert. Die Heimfahrten müssen dem diensthabenden Pflegepersonal gemeldet werden.

Die Vergütung der Besuchshilfe bzw. der Wochenendheimfahrten erfolgt bei der Entlassung.

Sollten weitere Fragen bzw. Unklarheiten bestehen, sind die Mitarbeiter der Sozialberatung oder Patientenverwaltung gerne bereit, Ihnen Auskunft zu geben.